



Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte  
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux  
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

## Bienenimporte – eine Gefahr für die schweizer Bienen!

Die Bienenimporte aus der EU und aus Drittländern haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Obwohl der Import von Paketbienen nicht verboten ist, warnen die kantonalen Veterinärämter aus verschiedenen Gründen davor.



Die Einfuhr von Bienen stellt hinsichtlich der Einschleppung von Krankheiten z.B. des kleinen Bienenstockkäfers oder der Tropilaelapsmilbe eine grosse Gefahr dar. Die importierten Völker sind gestresst und überleben den Transport häufig nicht. Auch nach dem Transport sind die Verluste hoch, da die Bienen nicht an unsere klimatischen Verhältnisse angepasst sind.

Zudem fallen bei einem Import diverse Kosten an. Der gesamte

Verwaltungsaufwand, der den Veterinärämtern und den Bieneninspektoren durch den Import entsteht, wird dem jeweiligen Besitzer resp. der jeweiligen Besitzerin der Bienen verrechnet.

Der Importeur trägt das mit dem Import verbundene Risiko sowie die Kosten für allfällige amtliche Überwachungs- oder Quarantänemassnahmen. Er ist für die Einhaltung der Einfuhrbedingungen verantwortlich. Im Inland entdeckte, nicht korrekt eingeführte Sendungen können ein Verwaltungs- oder Strafverfahren zur Folge haben.

Bei Schäden wie z.B. eingeschleppten Krankheiten muss sogar mit Schadenersatzforderungen gerechnet werden.

Da die Schweiz über eine hohe Bienendichte verfügt, können Völkerverluste mit einheimischen Jungvölkern aufgefangen werden, so werden auch die züchterischen Bemühungen der schweizer Imker nicht behindert.

Achtung: Bienen können auch aus Drittstaaten via EU importiert werden. Die effektive Herkunft ist sehr schwierig festzustellen.

### Korrektes Vorgehen beim Import von Bienen aus der EU:

Beim Import von Bienen muss der Amtstierarzt des Herkunftsortes die Ankunft der Bienen dem für den Bestimmungsort zuständigen kantonalen Veterinäramt melden. Konkret erfolgt diese Meldung elektronisch über TRACES, ein System, an welches die Veterinärbehörden der EU als auch der Schweiz angeschlossen sind. Zudem ist der Importeur verpflichtet, die geplante Einfuhr spätestens eine Woche vorher bei dem für den Bestimmungsort zuständigen kantonalen Veterinäramt zu melden und sich dort über die gerade geltenden „Bienensperrgebiete“ und „Verstellverbote“ zu informieren. Die Bienen müssen von einem Einfuhrzeugnis begleitet sein. Nach der Einfuhr findet keine amtstierärztliche Überwachung statt. Die Bienen sind jedoch am Bestimmungsort vom Halter regelmässig zu kontrollieren. Beobachtungen über krankhafte Erscheinungen sind sofort dem Bieneninspektor zu melden, welcher die nötigen Anordnungen trifft.

## **Spezifische zusätzliche Bedingungen zur Einfuhr von Bienen aus Drittländern - inkl. Quarantänebestimmungen:**

Die Hürden zur Einfuhr von Bienen aus Drittstaaten sind zu Recht sehr hoch. Das Risiko gefährliche Krankheiten einzuschleppen ist trotz diverser Vorsichtsmassnahmen sehr gross.

Die Ankunft der Tiere muss dem zuständigen kantonalen Veterinäramt innert 24 Stunden gemeldet werden. Da nur Bienenköniginnen mit höchstens 20 Pflegebienen importiert werden können, werden in der Regel keine Bienensperren verfügt. Am Bestimmungsort müssen die Bienenstöcke einer amtlichen Kontrolle durch den zuständigen Bieneninspektor unterworfen werden. Die Bienenköniginnen sind in neue Behältnisse zu verladen, bevor sie in örtliche Völker eingesetzt werden.



Die Behältnisse, Pflegebienen und alles Material, das die Bienenköniginnen aus dem Herkunftsland begleitet hat, wird zur Untersuchung auf den kleinen Bienenstockkäfer, seine Eier oder Larven und Anzeichen der Tropilaelapsmilbe an ein Labor gesandt (Institut Galli-Valerio). Nach der Laborprüfung wird alles Material unschädlich beseitigt. Die Bienen sind danach vom Halter regelmässig zu kontrollieren. Beobachtungen über krankhafte Erscheinungen sind sofort dem Bieneninspektor zu melden, welcher die nötigen Anordnungen trifft.



Bienen dürfen nur aus Herkunftsländern eingeführt werden, die in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und in denen die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) und die Tropilaelapsmilbe anzeigepflichtig sind.

Die vollständigen Informationen zum korrekten Vorgehen beim Bienenimport sind auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen zu finden:

[http://www.bvet.admin.ch/ein\\_ausfuhr/01210/01212/01222/index.html?lang=de](http://www.bvet.admin.ch/ein_ausfuhr/01210/01212/01222/index.html?lang=de)

### **Massnahmen gegen den unkontrollierten Import von Paketbienen**

Die Verbands- und Vereinsvorsitzenden informieren ihre Mitglieder und sensibilisieren sie für das Problem. Die Imkerverbände haben vereinbart, dass in Bienenzeitschriften keine Inserate für Paketbienen oder Königinnen aus dem Ausland publiziert werden. Die Vereine fördern die Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker in den Bereichen Zucht, Prävention von Krankheiten, Krankheitserkennung und –bekämpfung.

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte warnt aus oben genannten Gründen ausdrücklich vor dem Import von Bienen aus dem Ausland und unterstützt die Imkervereinigungen im Bemühen um eine gesunde Bienenpopulation.

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen  
und Kantonstierärzte  
Judith Röthlisberger, Dr. med. vet.